

2022

**Verwaltungskostensatzung
der Stadt Zörrbig**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

24.03.2022

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 23.03.2022 (**Beschluss-Nr.: 2022-BV-031**) folgende

V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g

erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Zörbig werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 (2) Ziff. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Absatz 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 EUR.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbefehl eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - b. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - i. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - ii. Besuch von Schulen,
 - iii. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - iv. Nachweise der Bedürftigkeit,
 - c. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - d. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - e. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - f. Maßnahmen der Amtshilfe und
 - g. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung „Erhalt des Baumes“.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe keine Anwendung.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Die gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 - h. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 (4) des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Zörbig vom 15.03.2005, in der Fassung vom 10.05.2006, tritt außer Kraft.

Zörbig, den 24.03.2022


Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig





Kostentarif

Gebühren gem. § 3 und Pauschbeträge
für Auslagen gem. § 6 (2) Ziff. 8 Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr / Pauschbetrag für Auslagen in EUR
----------	----------	-------------------------------------------------

A. Allgemeine Verwaltungskosten

1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	9,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	17,00
2.	Fotokopien und Lichtpausen	
2.1.	schwarz-weiß bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
2.1.1.	ab 10 Seiten	0,40
2.1.2.	ab 50 Seiten	0,20
2.1.3.	ab 100 Seiten	0,10
2.2.	schwarz-weiß bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,60
2.2.1.	ab 10 Seiten	0,80
2.2.2.	ab 50 Seiten	0,40
2.2.3.	ab 100 Seiten	0,20
2.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,00
2.3.1.	ab 10 Seiten	6,00
2.3.2.	ab 50 Seiten	3,00
2.3.3.	ab 100 Seiten	1,50
2.4.	Farbkopien bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,50
2.4.1.	ab 10 Seiten	0,80
2.4.2.	ab 50 Seiten	0,40
2.4.3.	ab 100 Seiten	0,20
2.5.	Farbkopien bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
2.5.1.	ab 10 Seiten	1,50
2.5.2.	ab 50 Seiten	0,80
2.5.3.	ab 100 Seiten	0,40

3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	3,00
3.1.1.3.	Beglaubigung der Vervielfältigung, die mit Büro- und Druckgeräten hergestellt werden, je Seite	6,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	9,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach Tarifnummer zu erheben sind)	35,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	17,00
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	52,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	26,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	15,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche / Interessen oder über abgeschlossene Verfahren je Akte oder Unterlage	52,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	siehe Pkt. 8
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	siehe Pkt. 8
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	siehe Pkt. 8
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	siehe Pkt. 8
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	siehe Pkt. 8
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	siehe Pkt. 8
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	siehe Pkt. 8

- | | | |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 5.2.6. | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist | siehe Pkt. 8 |
| 5.2.7. | Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | siehe Pkt. 8 |

6. Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite | 1,00 |
| jedoch mindestens | 6,00 |

7. Aufnahme von Verhandlungen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (z. B. Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 29,00 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 8. | die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 8.1. | für Beamte in der Laufbahn 1 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 | 22,00 |
| 8.2. | für Beamte in der Laufbahn 1 zweites Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 | 29,00 |
| 8.3. | für Beamte in der Laufbahn 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 | 36,00 |
| 8.4. | für Beamte in der Laufbahn 2 zweites Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü | 45,00 |

B. Besondere Verwaltungskosten

9. Archivnutzung und Auskünfte

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 9. | Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie zur Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten. | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

- | | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9.1. | Erlaubnis zur persönlichen Nutzung von Archivalien nach Herausgabe durch einen beauftragten Mitarbeiter in Räumen der Stadt Zörbig in normalen Formaten oder Überlieferungen je Auftrag / Thema | 29,00 |
| 9.1.1. | für Karten, Plakate, Bilder und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert | 41,00 |
| 9.1.2. | Benutzung von Bauunterlagen je Objekt und Gebäude | 52,00 |

9.2.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe Pkt. 8
9.3.	schriftliche Auskünfte aus Archivgut und nach archivistischem Sammelgut, je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe Pkt. 8
9.3.1.	schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut, je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe Pkt. 8
9.3.2.	Abschriften je A4 - Seite, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können	23,00
9.4.	Übertragung schlecht lesbarer Schriften in die heutige Schreibweise je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe Pkt. 8
9.5.	Benutzung des Archivs	
9.5.1.	für einen Tag	35,00
9.5.2.	für eine Woche	70,00
9.5.3.	für längere Zeit bis zu zwei Wochen	104,00
9.6.	Veröffentlichung von Reproduktionen	
9.6.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite	35,00
9.6.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktion je Minute Sendezeit	58,00
9.6.3.	Verwendung im Internet je Seite / Bild	46,00
9.6.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite / Bild	23,00

10. Finanz- und Vermögensverwaltung sowie Liegenschaften

10.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	6,00
10.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	6,00
10.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,00
10.4.	Vorrangseinräumungs-, und Pfandentlassungs- sowie sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.4.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	65,00
10.4.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 EUR	14,00
10.5.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.5.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	65,00
10.5.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00	14,00
10.6.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- sowie sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.4. und 10.5. fallen	65,00
10.7.	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	65,00
10.8.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 (1) S. 3 BauGB	72,00
10.9.	sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 10.7.fallen	36,00

10.10.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.10.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	101,00
10.10.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 EUR	14,00
10.11.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	13,00
10.12.	Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit	12,00
10.13.	Feststellungen aus Konten und Akten	siehe Pkt. 8
10.14.	Zweitausfertigung von Miet- und Pachtverträgen	22,00

11. Bauverwaltung

11.1.	Abgabe von Kopien rechtskräftiger Bauleit- und Flächennutzungspläne in s / w	
11.1.1.	in Papierform	5,00
11.1.2.	eingescannt und / oder per Mail verschicken	7,00
11.2.	Abgabe von Farbkopien rechtskräftiger Bauleit- und Flächennutzungspläne	
11.2.1.	in Papierform	6,00
11.2.2.	eingescannt und / oder per Mail verschicken	7,00
11.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), u.a. Schachterlaubnisse	siehe Pkt. 8
11.3.1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	siehe Pkt. 8
11.4.	(Schriftliche) städtebauliche Beratung und Auskünfte zur Gestaltung von Bauvorhaben und für das Erstellen von Gutachten und für die Bewertung von Grundstücken nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe Pkt. 8
11.5.	Erstellen von Luftbildern oder topographischen Karten in PDF-Format und Abgabe an Planungsbüros (bei Vorhaben privater Investoren) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde (auch bei Abgabe per Mail)	36,00
11.6.	Bearbeitung der Anzeigen im Genehmigungsverfahren	siehe Pkt. 8
11.7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	siehe Pkt. 8
11.9.	Baumfällgenehmigung	
11.9.1.	Grundgebühr für den ersten beantragte Baum	41,00

11.9.2.	für jeden weiteren im Antrag beantragten Baum	6,00
11.10.	Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung	siehe Pkt. 8
11.11.	Vergabe einer Hausnummer	35,00
11.12.	Start- bzw. Zielgruben und Kopflöcher bis 1,50m, einschließlich der erforderlichen Begehungen und Abnahmen	81,00
11.13.	Aufgrabungen und Leitungstrassen in kommunalen Grundstücksflächen, einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen, Begehungen und Abnahmen	
11.13.1.	bis 100 m Länge (bis 1 m Breite)	174,00
11.13.2.	bis 200 m Länge (bis 1 m Breite)	186,00
11.13.3.	über 200 m Länge (bis 1 m Breite)	197,00
11.13.4.	bis 100 m Länge (vollflächig)	209,00
11.13.5.	bis 200 m Länge (vollflächig)	220,00
11.13.6.	über 200 m Länge (vollflächig)	232,00
11.13.7.	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	110,00
11.13.8.	Aufwand für notwendige Nachabnahmen	174,00
11.14.	Erschließungskostenauskünfte	35,00

12. Wirtschaftsförderung

12.1.	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u. Ä. - Kosten pro Seite	siehe Pkt. 2.1. bis 2.4.
	- zzgl. Bearbeitungszeit (Gebühren nach Zeitaufwand) je angefangene halbe Stunde (jedoch mind. 5,00 EUR)	siehe Pkt. 8

13. Ordnungsverwaltung

13.1.	amtliche Verwahrung von Führerscheinen	58,00
13.2.	Plakatierung (Erlaubnis zur kurzzeitigen Werbung im öffentl. Verkehrsraum)	
13.2.1.	Bescheid (Antrag prüfen und Bescheid erstellen)	29,00
13.2.2.	je Plakatierungsetikett	0,15
13.3.	Vor-Ort-Termin in Ordnungsangelegenheiten	29,00

14. Nutzungen für Eheschließungen

	je Raum und Eheschließung (außer Rathaus)	77,00
--	-------------------------------------------	-------

15. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt „Zöribiger Bote“ und im Amtsblatt der Stadt Zöribig

	je gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachung oder anderer Veröffentlichungen ähnlicher Art und für jede zusätzlich angefangene Zeitungsseite	90,00
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

16. Kommunalstatistik

16.1.	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u. Ä.	siehe Pkt. 8
16.2.	Halbjahresberichte	siehe Pkt. 8
16.3.	Jahresberichte	siehe Pkt. 8